

**2465. Staatspersonal (Direktionsanlässe).** Erstmals wurden gestützt auf Regierungsratsbeschluss Nr. 2564 vom 13. September 1951 Personalanlässe durchgeführt. Diese Veranstaltungen wurden nach den seitherigen Erneuerungswahlen wiederholt. Es hat sich gezeigt, dass die Personalausflüge einem Bedürfnis entsprechen. Sie sollen im gleichen Rahmen wie in den früheren Jahren auch im Anschluss an die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 1967/71 durchgeführt werden. Letztmals wurde ein Kredit von Fr. 25 pro Teilnehmer zur Verfügung gestellt. Unter Berücksichtigung der seither eingetretenen Teuerung erscheint es gerechtfertigt, den Betrag auf Fr. 30 pro Teilnehmer zu erhöhen.

Für die Personalanlässe der Zentral- und Bezirksverwaltung wird im Voranschlag für das Jahr 1967 von der Finanzdirektion auf dem Budgettitel 2555.699 der notwendige Kredit eingeholt. Die Kantonsspitäler Zürich und Winterthur, die Psychiatrischen Kliniken Burghölzli und Rheinau, die Krankenhäuser Wülflingen und Uetikon a. S. sowie die Höhenklinik Altein haben die entsprechenden Kredite in ihren Voranschlag auf Konto 699, verschiedene Personalkosten, aufzunehmen. Die Kredite für Reiseentschädigungen dürfen für die Personalanlässe nicht beansprucht werden.

Mit Ausnahme der genannten Spitäler und Anstalten sind die Kosten durch die Direktionen und Abteilungen zu bevorschussen. Nötigenfalls kann von der Staatsbuchhaltung ein Vorschuss bezogen werden. Nach Durchführung der Anlässe spätestens bis Ende November 1967, ist der Finanzdirektion direktionsweise eine Abrechnung unter Beilage der Belege zur Verfügung zu stellen. Die Finanzdirektion wird hierauf die Rückerstattung der Vorschüsse zu Lasten von Budgettitel 2555.699 vornehmen.

Auf Antrag der Direktion der Finanzen

**b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :**

I. Unter Vorbehalt der Kreditbewilligung durch den Kantonsrat werden die Direktionen des Regierungsrates ermächtigt, nach den Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 1967/71 gemeinsame Anlässe für das Personal der Zentral- und Bezirksverwaltung durchzuführen.

Diese Anlässe sind als halbtägige Ausflüge innerhalb des Kantons Zürich zu gestalten.

II. Für die Kosten der Personalausflüge steht pro Teilnehmer ein Betrag von höchstens Fr. 30 zur Verfügung. Im übrigen wird auf die Erwägungen verwiesen.

III. Mitteilung an die Direktionen des Regierungsrates und an die Staatskanzlei sowie zur Kenntnisnahme an die Verwaltungskommission des Obergerichtes und an das Verwaltungsgericht.